

§ 1 Geltung dieser Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten in allen Verträgen, die Unternehmer (im Folgenden: Kunden) mit der Volksbank Göppingen eG zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs in ihrem Geschäftsbetrieb schließen. Diese Verträge können die Nutzung der Netzdienstleistungen des Technischen Dienstleisters im Rahmen des kartengestützten elektronischen Zahlungsverkehrs und/oder die Zurverfügungstellung und Wartung der erforderlichen Hard- und Software (insbesondere POS-Terminals) betreffen.

Innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung zum Kunden kann die Volksbank Göppingen eG diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Sätze ändern. Die Volksbank Göppingen eG gibt dem Kunden die Änderung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Bekanntgabe kann auch dadurch geschehen, dass die Volksbank Göppingen eG dem Kunden schriftlich oder in Textform mitteilt, auf welche Weise er von der Änderung Kenntnis nehmen kann. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Im Fall des Widerspruchs ist die Volksbank Göppingen eG berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

Auf diese Folgen wird die Volksbank Göppingen eG den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung gesondert hinweisen.

Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn die Volksbank Göppingen eG einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung solcher Bestimmungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsinhalt

Für den Inhalt des zwischen der Volksbank Göppingen eG und dem Kunden geschlossenen Vertrages sind ausschließlich, in folgender Rangordnung der Terminalvertrag, die Anlagen zum Terminalvertrag und die vorliegenden Geschäftsbedingungen maßgeblich. Art, Umfang und Beschaffenheit der von der Volksbank Göppingen eG zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem vom Kunden im Terminalvertrag gewählten Leistungspaket im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung gemäß Anlage zum Terminalvertrag. Zusatzleistungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde der Volksbank Göppingen eG ein ordnungsgemäß ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Formular des Terminalvertrages als Vertragsantrag übermittelt und die Volksbank Göppingen eG diesen Antrag annimmt. Dies kann durch schriftliche Bestätigung des Antrags oder durch Aufnahme der beantragten Leistungen geschehen. Der Kunde ist an seinen Antrag vier Wochen nach Zugang bei der Volksbank Göppingen eG gebunden. Von der Volksbank Göppingen eG eingeschaltete Vermittler haben keine Vollmacht zum Inkasso, zum Abschluss von Verträgen oder zur Änderung der Vertragsbedingungen.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzug

Die Preise für die Leistungen der Volksbank Göppingen eG ergeben sich aus dem Terminalangebot gemäß Anlage zum Terminalvertrag und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Volksbank Göppingen eG hat das Recht, Preise mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Wochen zu ändern, sofern in der Preisinformation keine Festpreisbindung für den betreffenden Zeitraum vereinbart ist. Besteht die Änderung in einer Preiserhöhung, so hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung vorzeitig unter Einhaltung der Schriftform und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen.

Laufende Entgelte (z.B. für Netzservice, Terminal-Miete und -Wartung) werden ab dem Tag der Netzfregabe/Freischaltung ggf. zeitanteilig berechnet und sind jeweils zum Monatsultimo fällig. Die fälligen Gebühren werden vom Konto des Kunden per Lastschriftentzug abgebucht. Die Abrechnungspositionen werden dem Kunden auf dem Kontoauszug des Lastschriftkontos übermittelt (Rechnung).

Die Volksbank Göppingen eG übernimmt es, soweit keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, die vom Vertragspartner im Rahmen des electronic-cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft geschuldeten ec-cash Entgelte für die Zahlungsdienstleister einzuziehen und dies in den monatlichen Abrechnungen gegenüber dem Vertragspartner auszuweisen.

Sofern die Höhe der ec-cash Entgelte durch die Volksbank Göppingen eG und dessen Händlerkonzentrator vereinbart und vom Vertragspartner genehmigt ist, ist diese Höhe maßgebend. Für eventuelle Änderungen dieser Höhe gelten die mit dem Vertragspartner diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen. Sofern der Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte abweichende ec-cash Entgelte vereinbart, wird die Volksbank Göppingen eG bei Vorliegen der im nachfolgenden Absatz genannten Voraussetzungen und unter Geltung der dort vereinbarten Regeln Einzug, Weiterleitung und Abrechnung der abweichenden ec-cash Entgelte übernehmen. Die Umstellung kann nur jeweils zum Kalendermonatswechsel und frühestens nach einer Laufzeit von zwölf Monaten der über die Volksbank Göppingen eG und dessen Händler-Konzentrator geschlossenen Entgeltvereinbarungen erfolgen. Der Vertragspartner hat die Umstellung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Umstellungszeitpunkt unter Vorlage der für die Umstellung erforderlichen Nachweise und Daten schriftlich zu beantragen.

Die Volksbank Göppingen eG übernimmt Einzug, Weiterleitung und Abrechnung vom Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte vereinbarter ec-cash Entgelte unter der Voraussetzung des Nachweises wirksamer Entgeltvereinbarungen und der technischen Durchführbarkeit. Dies kann ergänzende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner oder dessen Beauftragten erforderlich machen. Die Volksbank Göppingen eG kann für die erforderlichen Umstellungs- oder Zinsaufwände angemessenen Kostenersatz verlangen. Für die Änderung vom Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte vereinbarte ec-cash Entgelte gilt der o.g. Absatz entsprechend.

Einwände gegen die Rechnung der Volksbank Göppingen eG sind vom Kunden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung der Abrechnung.

Durch die vereinbarten Preise werden ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage zum Terminalvertrag genannten Lieferungen und Leistungen der Volksbank Göppingen eG abgegolten. Zusätzliche Leistungen stellt die Volksbank Göppingen eG nach Aufwand und allgemeiner Preisliste in Rechnung.

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug (spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang), so kann die Volksbank Göppingen eG Ihre Leistungen einstellen, sofern der Kunde die Zahlung auch nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte der Volksbank Göppingen eG wegen Verzugs bleiben unberührt.

Der Kunde kann gegenüber Forderungen der Volksbank Göppingen eG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

§ 4 Leistungsdurchführung

Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen steht der angebotene Netzbetrieb 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Dem Kunden ist bekannt, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Insbesondere ist dem Kunden bekannt, dass die Systeme regelmäßiger Wartung bedürfen und während der Wartungsarbeiten das Angebot zeitweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Volksbank Göppingen eG wird den Kunden über geplante Wartungsarbeiten des Technischen Dienstleisters soweit möglich informieren.

Die Volksbank Göppingen eG ist für die Zeitspanne der in Abs. 1 genannten Wartungsmaßnahmen, bei Maschinenausfällen und -fehlern, bei Stromausfall oder aus ähnlichen Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt von Ihren Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert und soweit die Volksbank Göppingen eG an der Störung kein Verschulden trifft.

Die Verantwortlichkeit der Volksbank Göppingen eG bei der Durchführung der Netzdienstleistungen beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der in der Leistungsbeschreibung zum Terminalvertrag genannten Transaktionen. Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten bezüglich Netzbetrieb, Zahlungsverkehr und Autorisierung liegt ebenso außerhalb des Verantwortungsbereichs der Volksbank Göppingen eG wie Verfügbarkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der Datenübermittlungsnetze und der am Rechner angeschlossenen Autorisierungs- und Übermittlungssysteme Dritter.

Für den zeitlichen und sachlichen Umfang der sonstigen Leistungen der Volksbank Göppingen eG, insbesondere für Terminal-Wartung und Hotline-Service, gelten die Regelungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Terminalvertrag.

Die Volksbank Göppingen eG ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten zu beauftragen.

§ 5 Datenspeicherung

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfordert die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Kundendaten. Dies sind Vertragsdaten (z.B. Adressdaten, Bankverbindung, Kennwort, Passwort), Nutzungsdaten (z.B. URL, dynamische IP-Adresse) und Inhaltsdaten (z.B. Zeitpunkt der Transaktion, Angaben zum Bankgeschäft).

Vertragsdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, sofern nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Ansprüchen eine längerfristige Speicherung geboten ist. Inhalts- und Nutzungsdaten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Kundenauftrags nicht mehr benötigt werden und aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Verpflichtungen eine Speicherung nicht mehr geboten ist. Die Volksbank Göppingen eG kann, unbeschadet der eigenen Pflichten, Dritte mit der Erbringung von (Teil-) Leistungen beauftragen und sie als Unterauftragsdatenverarbeiter einsetzen, insbesondere die CardProcess GmbH, Karlsruhe. Die Dritten unterliegen gegenüber der Volksbank Göppingen eG Anforderungen an den Datenschutz, die den Verpflichtungen der Volksbank Göppingen eG gegenüber dem Kunden entsprechen. Dies schließt ein, dass der Datenschutzbeauftragte des Kunden die ihm gegenüber der Volksbank Göppingen eG zustehenden Rechte auch gegenüber diesen Dritten ausüben kann. Die Ausübung dieser Rechte soll durch die Volksbank Göppingen eG koordiniert werden.

§ 6 Vertragsänderungen

Veränderte rechtliche oder technische Rahmenbedingungen für die Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs (z.B. wegen neuer Anforderungen des Gesetzgebers, der deutschen Kreditwirtschaft oder anderer Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen, z.B. Kreditkartenorganisationen) können es im Laufe der Vertragsabwicklung erforderlich machen, Leistungspflichten der Volksbank Göppingen eG zu ändern. Sofern hierfür eine Vertragsänderung erforderlich ist, ist die Volksbank Göppingen eG berechtigt, diese nach Maßgabe der folgenden Sätze herbeizuführen. Die Volksbank Göppingen eG wird die Änderung dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens fünf Wochen schriftlich oder in Textform mitteilen. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Volksbank Göppingen eG den Kunden bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die Volksbank Göppingen eG berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

Sofern die Volksbank Göppingen eG durch Änderungen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Art zusätzlicher Aufwand oder zusätzliche Kosten bei der Vertragsdurchführung entstehen (z.B. für Änderungen von betriebsnotwendiger Hardware oder Software oder für zusätzliche Leistungen) und sich dadurch die Kalkulationsgrundlage des Vertrages ändert, ist die Volksbank Göppingen eG berechtigt, die Fortführung des Vertrages von der Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung abhängig zu machen. Die Volksbank Göppingen eG wird dem Kunden, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über eine Änderung der vertraglichen Leistungspflicht gemäß Abs. 1, die Höhe der angemessenen zusätzlichen Vergütung, die als

Einmalzahlung oder durch Änderung laufender vertraglicher Entgelte verlangt werden kann, schriftlich oder in Textform mitteilen und begründen. Die Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Vergütung gilt als vom Kunden anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Volksbank Göppingen eG den Kunden bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die Volksbank Göppingen eG berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

§ 7 Verpflichtungen des Vertragspartners

Der Kunde stellt die für Installation und Betrieb der Terminals erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse auf eigene Kosten rechtzeitig bereit und hält sie während der Laufzeit des Vertrages aufrecht.

Er sorgt dafür, dass die Terminals ordnungsgemäß bedient werden und aus seinem Einflussbereich keine Störungen des Netzbetriebs resultieren.

Der Kunde beachtet die ihm in diesen Bedingungen und in den Anlagen auferlegten Mitwirkungspflichten und arbeitet vertrauensvoll mit der Volksbank Göppingen eG bzw. den von der Volksbank Göppingen eG in die Vertragserfüllung eingeschalteten Subunternehmern (z.B. Technischer Netzbetreiber, Service-Unternehmen) zusammen. Der Kunde informiert die Volksbank Göppingen eG oder die eingeschalteten Subunternehmer unverzüglich und auf Anforderung schriftlich über alle Störungen des Zahlungsverkehrs.

Dem Kunden ist bekannt, dass er als Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr eigenverantwortlich weitere Verträge mit Dritten (z.B. Kreditkartenunternehmen, Banken, TK-/Mobilfunk-Provider) zu schließen hat.

Durch den Verstoß gegen Mitwirkungspflichten des

Kunden verursachte Störungen der Leistungen können der Volksbank Göppingen eG nicht entgegengehalten werden;

Die Volksbank Göppingen eG kann dem Kunden den hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- die Installation der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen.
- einen Ortswechsel der Geräte der Volksbank Göppingen eG unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahlnummer des Vertragspartners der Volksbank Göppingen eG unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum der Volksbank Göppingen eG an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen.
- Einen Kassenabschluß in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen.
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich der Volksbank Göppingen eG schriftlich mitzuteilen.
- den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze (Transaktionen) zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekannt werden

der Volksbank Göppingen eG mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntniserlangung der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden.

- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses überlassene Geräte umgehend und auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die Volksbank Göppingen eG zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch die Volksbank Göppingen eG abbauen und abholen zu lassen.
- sicherzustellen, dass nur die Volksbank Göppingen eG oder beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen).
- Der Kunde hat sicherzustellen, dass Software-downloads technisch ermöglicht werden und sämtliche hierfür erforderlichen Kommunikations- und sonstigen Einrichtungen betriebsbereit zur Verfügung stehen.

§ 8 Leistungsstörungen; Mängelhaftung

Wenn die Volksbank Göppingen eG fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis verletzt, hat der Kunde dies stets schriftlich zu rügen und die Volksbank Göppingen eG schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer die Volksbank Göppingen eG Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen der Volksbank Göppingen eG gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9. 3.

Für Ansprüche des Kunden wegen kauf- oder werkvertraglicher Mängel gilt das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Volksbank Göppingen eG oder in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB - ein Jahr beträgt und dass die Volksbank Göppingen eG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sach- und Rechtsmängeln nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 haftet.

Bei Mängeln vermieteter Terminals haftet die Volksbank Göppingen eG nach Maßgabe der §§ 537, 538 BGB. Eine eventuelle Schadensersatzhaftung ist gemäß § 9 beschränkt. Die Haftung ohne Verschulden für bereits beim Vertragsabschluß vorhandene Fehler gemäß § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

Die Volksbank Göppingen eG haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kooperationsvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“) herbeigeführt wurden und die von der Volksbank Göppingen eG zu vertreten sind. Bei

leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von Kardinalpflichten haftet die Volksbank Göppingen eG für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war. In den verbleibenden Fällen ist die Haftung ausgeschlossen, auch wenn es sich um mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn handelt.

Soweit die Volksbank Göppingen eG gemäß § 9 Abs. 1 für Datenverluste beim Kunden haftet, kann der Kunde den Wiederherstellungsaufwand nicht verlangen, der bei branchenüblicher Rechnungs- und Belegaufbewahrung durch den Kunden vermieden worden wäre.

Die Haftung der Volksbank Göppingen eG für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus gegebenen Garantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Keine Haftung der Volksbank Göppingen eG besteht bei Fehlern und Schäden, die in Folge verspäteter Anlieferung der Daten durch den Kunden, durch fehlerhafte, unvollständige oder unleserliche Unterlagen oder Informationen des Kunden oder durch den Anschluss oder die Änderung von oder an Geräten ohne Zustimmung der Volksbank Göppingen eG entstanden sind, soweit die Volksbank Göppingen eG kein Verschulden trifft.

Für Störungen, die nicht im Einflussbereich von der Volksbank Göppingen eG liegen (z.B. Leistungsüberlastungen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Erreichbarkeit von Autorisierungssystemen), haftet die Volksbank Göppingen eG nicht.

§ 10 Sonderregeln für Terminal-Kauf und Miete

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch die Volksbank Göppingen eG ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für die Lieferung von Mietterminals. Der Kunde hat gelieferte

Terminals unverzüglich auf Mängel zu untersuchen.

Hierbei festgestellte Mängel sind der Volksbank Göppingen eG unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen.

Gemietete Terminals hat der Kunde pfleglich zu behandeln und unter sorgfältiger Beachtung der Betriebsanleitung zu bedienen.

Zugriffe Dritter auf gemietete Terminals hat der Kunde unter Hinweis auf das Eigentum der Volksbank Göppingen eG abzuwehren und die Volksbank Göppingen eG unverzüglich zu informieren.

Er gestattet es der Volksbank Göppingen eG oder beauftragter Dritter, Mietterminals auf Verlangen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten jederzeit zu inspizieren.

Der Kunde darf gemietete Terminals nicht untervermieten.

Das Eigentum an gelieferten Kauf-Terminals behält sich die Volksbank Göppingen eG bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Werden gekaufte oder gemietete Terminals mit damit verbundener Software ausgeliefert, so erhält der Kunde an dieser Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Nutzungsbefugnis beschränkt sich auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem verkauften oder vermieteten Terminal im Geschäftsbetrieb des Kunden.

Die Regeln für gekaufte und gemietete Terminals gelten entsprechend für sonstige Hardwaregegenstände, die der

Kunde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals von der Volksbank Göppingen eG kauft oder mietet.

§ 11 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Verträge über Netzdienstleistungen, Terminal-Miete und Terminal-Wartung haben die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit, gerechnet ab dem Tag der Netzfregabe/Freischtaltung. Sie verlängern sich um 12 Monate, wenn sie nicht schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden.

Nach Verlängerung können die Parteien den Vertrag schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines weiteren Vertragsjahres kündigen.

Will der Kunde den Vertrag auf einen Zeitpunkt vor Ende der Mindestlaufzeit beenden, ist die Volksbank Göppingen eG zu einer einvernehmlichen Vertragsauflösung bereit, wenn der Kunde eine angemessene Ablösesumme bezahlt. Als angemessene Ablösesumme gilt ohne weiteren Nachweis der Volksbank Göppingen eG durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstehenden Nachteile ein Betrag von 50 % der Terminalmiete bis zur nächstmöglichen ordentlichen Beendigung des Terminalmietvertrages, sofern der Terminalmietvertrag Netzdienstleistungen, Terminalmiete und Terminalwartung umfasst.

Hat der Kunde lediglich einen Vertrag über Netzdienstleistungen und Terminalwartung geschlossen, gilt als angemessene Ablösesumme ohne weiteren Nachweis der bei der Volksbank Göppingen eG entstehenden Nachteile ein Betrag in Höhe von drei Monatspauschalen für Service.

Jede Partei kann nachweisen, dass der Schaden tatsächlich höher bzw. niedriger lag. Weitergehende Schadensersatzansprüche der VB Göppingen eG bleiben unberührt.

Im Falle einer Geschäftsaufgabe vor Ablauf der Mindestlaufzeit wird jedoch lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 fällig sofern der Kunde als Nachweis eine Kopie der Gewerbeabmeldung inkl. ordentlicher Kündigung einreicht.

Eine Ablösesumme ist nicht zu bezahlen, wenn der Kunde berechtigt war, den Vertrag auf den fraglichen Zeitpunkt aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Volksbank Göppingen eG liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und eine von der Volksbank Göppingen eG gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Kunde gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt.

Der Vertragspartner und die Volksbank Göppingen eG sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

Für den Fall, dass die deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung im electronic

cash-System kündigt, hat die Volksbank Göppingen eG hinsichtlich der hiervon betroffenen Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

§ 12 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen der Volksbank Göppingen eG ergeben sich aus den bei Vertragsabschluß gültigen Preisen, die in den Rahmenvereinbarungen oder Preisblättern oder in individuelle Angeboten genannt sind, sowie aus den Händlerbedingungen, Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft. Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund der erteilten Lastschrifteinzugermächtigung belastet. Verbrauchsabhängige Entgelte wie Transaktionen und Autorisierungsgebühren werden gesondert in der Monatsabrechnung aufgeführt. Ein zusätzliche Rechnungserstellung erfolgt nicht.

Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.

Die Gebühr der Rücklastschrift in Höhe von EUR 3,00 wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 13 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit im Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbank Göppingen eG. Diese können Sie im Internet unter www.volksbank-goepplingen.de oder in unseren Filialen einsehen.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
 2. Wenn der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich Ulm.
-

§ 14 Besondere Bedingungen und Anlagen

1. Für das Vertragsverhältnis gilt neben der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) die Anlage Preisinformationen, die in diesen Dokumenten in Bezug genommenen Anlagen sowie die Händlerbedingungen, Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft.
 2. Soweit in der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) und der Anlage Preisinformationen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
-